

## Allgemeine Verkaufsbedingungen der Röttgers Ketten GmbH & Co. KG

### 1. Anwendungsbereich

- 1.1 Alle Verträge/Vertragsangebote und -annahmen über Lieferungen und Leistungen der Röttgers Ketten GmbH & Co. KG erfolgen auf Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Sie gelten auch ohne erneuten ausdrücklichen Hinweis für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen/Verträge.
- 1.2 Abweichungen, Änderungen und Ergänzungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
- 1.3 Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird widersprochen. Absatz 2 gilt entsprechend.

### 2. Vertragsinhalt

- 2.1 Auftragsbestätigungen sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Per Datenfernübertragung und EDV-Ausdruck übermittelte Auftragsbestätigungen sind auch ohne Unterschrift gültig.
- 2.2 Mündliche Erklärungen bedürfen in jedem Fall der Bestätigung in der vorbezeichneten Form. Das gilt insbesondere auch für die unserer Handelsvertreter und/oder Außendienstmitarbeiter.
- 2.3 Die Auftragsbestätigung ist maßgeblich für Inhalt und Umfang unserer Lieferungen und Leistungen.
- 2.4 Nachträgliche Änderungen (z. B. von Maßen) bedürfen auch im Rahmen von Abrufaufträgen/Rahmenverträgen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Sofern die bestellte Ware schon produziert wurde oder sich in Produktion befindet, ist eine Abänderung ausgeschlossen. In diesem Fall bleibt der Besteller zur Abnahme der Ware gemäß den in der Auftragsbestätigung/dem Rahmenvertrag festgelegten Spezifikationen verpflichtet.
- 2.5 Die Kompatibilität / Abstimmung einer Kette mit einem Kettenrad des Bestellers ist nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung Gegenstand des Leistungsumfangs und setzt die Beistellung des entsprechenden Kettenrades durch den Besteller voraus.
- 2.6 Unsere Kataloge und sonstige Verkaufsunterlagen, Listen und Zeichnungen werden sorgfältig erstellt. Sollten in diesen enthaltene technische Daten, Gewichts-, Maßangaben oder Preise dennoch offensichtlich fehlerhaft sein, behalten wir uns eine nachträgliche Korrektur vor.

### 3. Preise

- 3.1 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk ausschließlich Verpackung und Versicherung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweilig geltenden gesetzlichen Höhe.
- 3.2 Liegen zwischen Vertragsabschluss und Liefertermin mehr als 6 Wochen, sind wir bei unvorhersehbaren erheblichen Steigerungen unserer Kosten, insbesondere aufgrund eines Anstiegs der Materialkosten/Rohstoffpreise, berechtigt die Preise anzupassen.

### 4. Lieferfristen/Verzug:

- 4.1 Lieferfristen/-zeiten sind in der Regel annähernde Angaben.
- 4.2 Feste Lieferdaten bedürfen ebenso wie handelsrechtliche Fixgeschäfte unserer ausdrücklichen Zusage in der für die Auftragsbestätigung maßgeblichen Form.
- 4.3 Die Lieferfrist beginnt regelmäßig mit Absendung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu liefernden Spezifikationen, Unterlagen und im Einzelfall von dem Besteller beizustellender Komponenten oder anderer Gegenstände (z. B. Kettenräder) und setzt die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus.
- 4.4 Im Rahmen von Abrufaufträgen erfolgt die Lieferung innerhalb von 20 Werktagen ab Zugang des schriftlichen Abrufs durch den Besteller bei uns, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 4.5 Die Lieferfrist verlängert sich um einen angemessenen Zeitraum bei Ereignissen höherer Gewalt, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen (insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt ähnlicher

- unvorhergesehener Hindernisse außerhalb unserer Einflussbereiches, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind.
- 4.6 Eine solche angemessene Verlängerung der Lieferfristen tritt auch bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung ein.
- 4.7 Wird uns aufgrund der unter 4.5 bezeichneten Ereignisse die Lieferung unmöglich, entfällt unsere Leistungs- und Lieferpflicht.
- 4.8 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.
- 4.9 Wird ein/e fest zugesagte/r Liefertermin/-frist unsererseits nicht eingehalten, ist der Besteller verpflichtet, uns schriftlich eine angemessene Nachlieferungsfrist zu setzen. Liefern wir innerhalb der gesetzten Nachfrist schuldhaft nicht, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.10 Hinsichtlich eines etwaigen Verzugs- oder Verzögerungsschadens gilt Ziffer 9.
- 4.11 Der Besteller ist auf unser Verlangen hin verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz anstatt der Leistung verlangt und/oder auf der Lieferung besteht.
- 4.12 Wird die Anlieferung, der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers über den im Vertrag vorgesehenen Zeitpunkt verschoben, so können wir frühestens zehn Werktage nach Anzeige der Versandbereitschaft der Waren ein Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, maximal jedoch 5 % an Lagergeld dem Besteller in Rechnung stellen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

### 5. Lieferung/Gefahrübergang

- 5.1 Zu Teillieferungen sind wir in zumutbarem Umfang berechtigt.
- 5.2 Ebenso sind wir zu Mehr- oder Mindermengen bis zu einer Toleranzgrenze von 10 % berechtigt, es sei denn dieses ist im Einzelfall unzumutbar.
- 5.3 Abweichungen hinsichtlich der Abmessungen, des Gewichts und des Umfangs der zu liefernden Ware sind innerhalb der handelsüblichen, produktspezifischen Toleranzgrenzen zulässig.
- 5.4 Der Versand erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und in dessen Auftrag auf seine Kosten.
- 5.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und/oder Verlustes geht spätestens mit der Versendung bzw. der Übergabe an die den Transport ausführende Person auf den Besteller über. Dies gilt auch für den Fall, dass der Transport durch unsere Mitarbeiter bzw. Erfüllungsgehilfen vorgenommen wird.
- 5.6 Darüber hinaus geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald dieser nach Zugang unserer Anzeige der Versandbereitschaft in Annahmeverzug gerät.

### 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die gelieferten Waren (Vorbehaltswaren) bleiben bis zur Erfüllung unserer sämtlichen gegenüber dem Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche unser Eigentum.
- 6.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts hat der Besteller die von uns gelieferte Ware gesondert von ähnlichen oder gleichartigen Waren anderer Firmen sachgemäß zu lagern, aufzubewahren und als aus unserer Lieferung stammend zu kennzeichnen.
- 6.3 Der Besteller ist berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern einzubauen oder zu verarbeiten, vorausgesetzt, er trifft mit seinem Abnehmer keine Abrede (insbesondere kein Abtretungsverbot), welche unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen können.



- des Gefahrübergangs vorlagen) sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung (Mängelbeseitigung) oder Nachlieferung (Ersatzlieferung) berechtigt.
- 8.7 Liefere wir zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so hat der Besteller die mangelhafte Sache herauszugeben. Dieses gilt entsprechend für mangelhafte Bestandteile, wenn diese im Rahmen der Nachbesserung durch mangelfreie ersetzt werden.
- 8.8 Der Besteller ist nur zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Kaufpreisminderung berechtigt:
- wenn wir zur Nachbesserung oder Nachlieferung nicht in der Lage sind;
  - wenn wir aufgrund unverhältnismäßiger Kosten die Nachbesserung bzw. Nachlieferung verweigern;
  - wenn eine von uns zu vertretende Verzögerung der Nachbesserung bzw. Nachlieferung über eine angemessene Frist hinaus eintritt;
  - wenn die Nachlieferung bzw. Nachbesserung zweimal fehlschlägt.
- 8.9 Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als die gesetzlichen Voraussetzungen (u.a. Verbrauchsgüterkauf) erfüllt sind. Daher bestehen z. B. auch keine Rückgriffsansprüche, wenn der Besteller mit seinem Abnehmer über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarungen im Rahmen einer Garantie oder aus Kulanz getroffen hat.
- 8.10 Soweit die gesetzlichen Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf, insbesondere hinsichtlich der Rückgriffshaftung (mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen) keine Anwendung finden, gilt eine einjährige Gewährleistungsfrist. Gesetzlich zwingende längere Fristen bleiben unberührt.
- 8.11 Die gesetzlichen Folgen einer Verletzung der kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht bleiben ebenfalls unberührt.
- 8.12 Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen Ziffer 9. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer und Ziffer 9 geregelten Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
- 9. Haftung/Schadensersatz:**
- 9.1 Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit eine zwingende Haftung
- nach dem Produkthaftungsgesetz,
  - für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten,
  - wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- greift.
- 9.2 Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt nicht, soweit eine Begrenzung aus einem anderen Grund
- wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns;
  - wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
- ausgeschlossen ist.
- 9.3 Sollte der Besteller von seinem Abnehmer oder dessen Abnehmer berechtigt auf Nacherfüllung in Anspruch genommen werden, so hat er uns binnen angemessener Frist die Möglichkeit zu geben, die Nacherfüllung selbst vorzunehmen, bevor er sich anderweitig „Ersatz“ verschafft. Der Besteller hat diese Verpflichtung entsprechend seinem Abnehmer aufzuerlegen. Verletzt der Besteller diese Verpflichtungen, so behalten wir uns vor, den Aufwendungsersatz auf den Betrag zu kürzen, der uns bei eigener Nacherfüllung entstanden wäre. Die erweiterte Haftung wegen Arglist oder aus einer Garantie bleibt unberührt.
- 9.4 Macht der Besteller von seinem Recht gegenüber seinem Kunden, eine bestimmte Art der Nacherfüllung oder die Nacherfüllung selbst wegen Unverhältnismäßigkeit der Kosten zu verweigern, keinen Gebrauch, so verstößt er gegen seine Schadensminderungspflicht. In diesem Fall ist ein Aufwendungsersatz insoweit ausgeschlossen.
- 9.5 Ersatzansprüche des Bestellers für im Rahmen der Nacherfüllung getätigte Aufwendungen (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten), sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen (von der Lieferanschrift abweichenden) Ort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Dies gilt entsprechend für die Rückgriffshaftung.
- 9.6 Für die Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche im Zusammenhang mit der Mangelhaftigkeit der Ware gelten die für diese Ansprüche verbindlichen Verjährungsfristen (vgl. 8.10.).
- 9.7 Der Käufer / Kunde ist ausdrücklich nicht von den Verpflichtungen nach § 377 HGB befreit.
- 9.8 Prüfbescheinigungen gemäß EN 10204 und ähnliche Zeugnisse beinhalten keine Zusicherungen oder Garantien.
- 9.9 Im Schiedsfall sind die Prüfeinrichtungen der Firma Röttgers Ketten GmbH & Co. KG maßgebend.
- 10. Sonstiges**
- 10.1 Die Abtretung von Ansprüchen/Forderungen, die dem Besteller gegen uns zustehen, ist dem Besteller untersagt.
- 10.2 Wir sind berechtigt, sämtliche Daten über den Besteller im Sinne des BDSG zu verarbeiten, die wir im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung vom Besteller selbst oder von Dritten erhalten.
- 10.3 Werden für die Herstellung oder Be-/Verarbeitung bestellerspezifischer Waren von uns oder im Auftrag von uns Werkzeuge hergestellt, so bleiben die Werkzeuge in jedem Fall unser Alleineigentum, auch wenn der Besteller zusätzlich zur Vergütung oder im Rahmen der Vergütung anteilige Werkzeugkosten übernommen hat.
- 10.4 Absatz 10.3 gilt entsprechend für sämtliche Werkzeugdokumentationen, insbesondere wenn diese unser spezielles technisches Know-How oder bereits geschützte Urheber- oder Nutzungsrechte beinhalten.
- 10.5 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im folgenden „Unterlagen“) behalten wir uns unsere eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
- 10.6 Für die Rechtsbeziehung im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf.
- 10.7 Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten das für unseren Firmensitz örtlich zuständige Gericht.
- 10.8 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.